

Preisübersicht - Pflegesätze für die Tagespflege Böckmannplatz

Die Kosten werden mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelt und in einer Vergütungsvereinbarung beschlossen.

Stand: 01.09.2022

Pflegegrade	I	II	III	IV	V
Pflegekosten	74,86	78,80	82,74	86,68	90,62
Ausbildungsumlage (APU)	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26
Umlage für generalistische Ausbildung	5,93	5,93	5,93	5,93	5,93
Unterkunft	11,81	11,81	11,81	11,81	11,81
Verpflegung	9,09	9,09	9,09	9,09	9,09
Summe (je Pflgetag)	101,95	105,89	109,83	113,77	117,71
Pflegekassenleistung	125,00	689,00	1.298,00	1.612,00	1.995,00

Pflegekassenleistung

Im Rahmen der Pflegesachleistung erstattet die Pflegekasse die Pflegekosten in dem jeweiligen Pflegegrad bis zu den o.g. monatlichen Höchstbeträgen in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum Personenkreis im Sinne von §45 a SGB XI.

Fahrtkosten

Auf Wunsch kann unser Fahrdienst täglich in Anspruch genommen werden.

Liegt Pflegebedürftigkeit der Grade 2-5 vor, werden die Fahrtkosten im Rahmen der Pflegesachleistung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet, andernfalls sind diese durch den Tagespflegegast zu tragen.

- 10,80 € Einfache Fahrt bis 5 km
- 17,30 € Einfache Fahrt bis 10 km
- 19,50 € Einfache Fahrt über 10 km
- 18,95 € Einfache Fahrt Rollstuhl bis 5 km
- 25,45 € Einfache Fahrt Rollstuhl bis 10 km
- 27,65 € Einfache Fahrt Rollstuhl über 10 km
- 21,60 € Hin- und Rückfahrt bis 5 km
- 34,60 € Hin- und Rückfahrt bis 10 km
- 39,00 € Hin- und Rückfahrt über 10 km
- 37,90 € Hin- und Rückfahrt Rollstuhl bis 5 km
- 50,90 € Hin- und Rückfahrt Rollstuhl bis 10 km
- 55,30 € Hin- und Rückfahrt Rollstuhl über 10 km

Derzeit werden von den Kostenträgern die Fahrtkosten in Höhe von:

Investitionskosten

Der Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, der Möblierung, Ausstattung und Instandhaltung. Soweit die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt sind, kann die Einrichtung den nicht gedeckten Teil dieser Aufwendungen den Tagespflegegästen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert in Rechnung stellen.

Derzeit wird mit einem vorläufigen Wert in Höhe von **12,00 €** kalkuliert.

Zusätzliche Betreuungsleistungen (§43 b SGB XI)

Die finanziellen Mittel werden durch die Pflegekasse getragen und dienen der Finanzierung zusätzlicher Betreuungskräfte in der Tagespflege. Für die zusätzlichen Betreuungsleistungen ist folgender Betrag pro Tag pro Gast mit den

Leistungsträgern verhandelt worden: **9,50 €**

